

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 06. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Oktober 2023)

zum Thema:

Familiennachzug von Zweit- oder mehr Frauen bei Flüchtlingen

und **Antwort** vom 25. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16952
vom 6. Oktober 2023

über Familiennachzug von Zweit- oder mehr Frauen bei Flüchtlingen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen hat der Berliner Senat bzw. die Berliner Behörden seit dem Jahr 2015 bereits den Familiennachzug für eine Zweitfrau (oder weiterer Frauen) genehmigt? (die Antwort bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 1.:

Ist ein Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 30 Abs. 1 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt, vgl. § 30 Abs. 4 AufenthG.

2. Wie hoch waren die Kosten, die hierdurch entstanden sind (die Antwort bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 2.:

Entfällt.

3. Wieviel Fälle von Familiennachzug von minderjährigen Ehefrauen wurden in Berlin seit 2015 erfasst?

Zu 3.:

Gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG ist dem Ehegatten eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet

haben. Demnach ist ein Familiennachzug minderjähriger Ehefrauen in der Regel ausgeschlossen. Dieser ist nur in Ausnahmefällen zur Vermeidung einer besonderen Härte möglich, vgl. § 30 Abs. 2 AufenthG, bzw. kann in den Fällen, in denen der sich im Inland befindende Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 38a AufenthG ist und die eheliche Gemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristigen Aufenthaltsberechtigten innehat, gestattet werden, vgl. § 30 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Eine statistische Erfassung solcher im Einzelfall möglicher Fälle im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Berlin, den 25. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport